

## **Gesetzentwurf des Bundesrates**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) ist ein Ausgleich der Sonderlasten der ostdeutschen Kommunen aufgrund der strukturell höheren Belastung durch die überproportional hohe Zahl von Arbeitslosenhilfeempfängern gegenüber einer geringeren Entlastung wegen einer unterdurchschnittlichen Zahl bisheriger Sozialhilfeempfänger im Vergleich zu den Kommunen der westdeutschen Länder vorgesehen. Im Kern handelt es sich dabei um den Ausgleich regional unterschiedlicher kommunaler Lasten.

Das Grundgesetz lässt jedoch als Instrument nur den hier in Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommenen Ausgleich über Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu.

Damit wird zwar ein finanzieller Ausgleich für die Länder und Kommunen gewährleistet, jedoch treten durch die indirekte Kopplung dieser (neuen) Bundesergänzungszuweisungen an die im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Zahlungsfristen Terminprobleme bei der rechtzeitigen und ausreichenden Finanzausstattung der begünstigten Kommunen auf. Diese sehen sich außerstande, die nicht unerheblichen Leistungen für drei Monate vorzufinanzieren.

#### **B. Lösung**

Um eine monatliche Weitergabe der Finanzmittel aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die Kommunen zu ermöglichen, ist das Finanzausgleichsgesetz so zu ändern, dass für diesen Spezialfall die monatliche Auszahlung jeweils zum 15. des Monats erfolgt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Der Bund erhält geringere Zinsgewinne aus den seitens der Länder überlassenen Umsatzsteueranteilen.

Den Ländern entstehen keine Kosten.

Die Kommunen sparen die Beträge für eine Vorfinanzierung.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 26. Januar 2005

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 807. Sitzung am 17. Dezember 2004 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

In § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Dezember“ ein Komma und die Wörter „die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a mit je einem Zwölftel ihres Betrages am 15. jedes Kalendermonats“ eingefügt.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### 1. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Der durch Artikel 30 des Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in das Finanzausgleichsgesetz (FAG) neu eingefügte § 11 Abs. 3a regelt die Zuweisung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder. Damit soll ein Ausgleich für Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in den neuen Ländern gewährt werden.

Träger dieser Sonderlasten sind letztlich die Landkreise und kreisfreien Städte in den neuen Ländern, wobei die Lasten durch die jeweils zum Monatsanfang zu gewährenden Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch an die gegenüber den alten Ländern überproportional hohe Zahl der Berechtigten entstehen.

Ohne die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde die Ausreichung der Mittel an die Träger der Leistungen erst jeweils zum 15. des letzten Monats im Quartal erfolgen. Die finanzielle Situation in den Landkreisen und kreisfreien Städten der genannten Länder lässt jedoch eine längere Vorfinanzierung dieser überproportionalen Lasten aus eigenen Mitteln nicht zu.

#### 2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Mit diesem Gesetz soll die Zuweisung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a, abweichend von der Zuweisung für vergleichbare Leistungen nach § 11 Abs. 3 und 4, jeweils zu einem Zwölftel des Betrages zum 15. jedes Monats erfolgen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

§ 16 regelt den Zahlungsverkehr zum Vollzug der Bundesergänzungszuweisungen. Damit unterfallen automatisch die mit Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch den neuen § 11 Abs. 3a eingeführten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen der dort vorgesehenen Zahlungsfrist jeweils mit einem Viertel des Betrages zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember.

Mit der hier vorgesehenen Änderung des § 16 Abs. 2 sollen die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a mit je einem Zwölftel ihres Betrages am 15. jedes Kalendermonates fällig werden.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

## Stellungnahme der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates dient der Änderung des § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes. Damit soll für die mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 eingeführten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes, die die neuen Länder (ohne Berlin) zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten, ein von den übrigen Bundesergänzungszuweisungen abweichendes Auszahlungsverfahren eingeführt werden.

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat mit dem Gesetzentwurf bezweckte Änderung des Auszahlungsverfahrens für die nach § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes gewährten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab.

Bundesergänzungszuweisungen sind ein Element des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und werden seit ihrer Einführung im Jahr 1970 vierteljährlich am 15. März, 15. Juni,

15. September und 15. Dezember eines Jahres als Bestandteil der Zwischenabrechnungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs an die Länder ausgezahlt. Eine Sonderstellung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich des Auszahlungstermins gegenüber anderen Bundesergänzungszuweisungen kann nicht gerechtfertigt werden, da auch diese mit zeitlichem Nachlauf zu den sie jeweils begründenden Sonderlasten, zum Beispiel den überproportionalen Kosten der politischen Führung kleiner Länder, ausgezahlt werden.

Adressat für den Bund sind grundsätzlich die Länder als Empfänger von Bundesergänzungszuweisungen. Die Berücksichtigung kommunaler Belange im Zusammenhang mit der Gewährung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes liegt daher ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Länder und darf nicht zu Lasten des Bundeshaushalts gelöst werden. Die Länder haben im Übrigen bei der Einführung dieser Zuweisungen Ende des Jahres 2003 die Staatspraxis der Auszahlungstermine der Bundesergänzungszuweisungen nicht in Frage gestellt.

